

# Steuerrecht für Selfpublisher

#13

Klein, aber oh – Kleinunternehmer  
im Umsatzsteuerrecht

Autorin:  
Annette Warsönke,  
Steuerjuristin,  
Autorin und Lektorin  
(ADM, VFLL)

**D**ie Kleinunternehmerregelung bietet Selfpublishern mit geringen Umsätzen wichtige Erleichterungen gegenüber der Regelbesteuerung. Ob Sie die Regelung in Anspruch nehmen können und welche Vor- und Nachteile sie für Sie bringt, erfahren Sie in diesem Artikel.

## Bin ich Kleinunternehmer:in?

Ob Sie als Selfpublisher Kleinunternehmer sind, richtet sich nach Ihren Umsätzen im vorangegangenen sowie im laufenden Kalenderjahr.

Kleinunternehmerin ist nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes (abgekürzt: UStG) der- oder diejenige, deren **steuerpflichtiger Umsatz** zuzüglich Umsatzsteuer:

- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro beträgt **und**
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.

Das bedeutet: Wenn Sie auch nur einen dieser beiden Beträge überschritten haben, sind Sie keine Kleinunternehmerin und unterliegen der Regelbesteuerung.

**Hinweis 1:** Wenn Sie im Rahmen Ihrer Autorentätigkeit ein Ehrenamt ausüben, als selbstständige Lehre-

rin an bestimmten Bildungseinrichtungen tätig sind oder andere **steuerfreie Umsätze** erzielen, sind diese bei der Berechnung der Umsatzgrenze nicht zu berücksichtigen.

Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Veranstalter, Ihrer Steuerberaterin oder beim Finanzamt, ob Ihre Umsätze steuerfrei sind oder nicht.

**Hinweis 2:** Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Selfpublisher erst im laufenden Jahr 2023 aufgenommen haben, existiert naturgemäß noch kein Vorjahreswert für 2022. Sie können deshalb den voraussichtlichen Umsatz durch Schätzung ermitteln.

Wenn Sie im ersten Jahr nur einen Teil des Jahres tätig waren, wird der Umsatz auf das volle Jahr (zwölf Monate) hochgerechnet.

## Welche Folgen hat es für mich, wenn ich Kleinunternehmer:in bin?

Die Kleinunternehmereigenschaft hat für Sie folgende Konsequenzen:

- Als Kleinunternehmerin dürfen Sie keine Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen. Rechnungen an Ihre Geschäftspartner müssen deshalb immer – entsprechend den nachfolgenden Formulierungsbeispielen – den Zusatz erhalten:

„Hinweis: Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ohne Umsatzsteuerausweis.“

Oder persönlicher formuliert: „Bitte beachten Sie, dass ich meine Rechnungen nach der Kleinunternehmerregelung des Paragraphen 19 Umsatzsteuergesetz ohne Umsatzsteuerausweis stelle.“

- Sie müssen keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben; das spart Zeit und Kosten.

Anzeige



Hast du Lust, für andere Bücher zu schreiben?  
Dann komm in unser Team!  
Wir freuen uns auf dich! Nimm Kontakt mit uns auf über:  
[www.ghostwriter-team.com](http://www.ghostwriter-team.com)

- Sie brauchen sich nicht mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen auseinanderzusetzen.
- Sie dürfen jedoch im Gegenzug auch keine Vorsteuer (= Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt) geltend machen. Sie können die von Ihnen betrieblich gezahlte Umsatzsteuer also nur als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer absetzen; sie wirkt sich dann im Rahmen Ihres persönlichen Steuersatzes aus.

### Kann ich als Kleinunternehmer:in auch zur Regelbesteuerung wechseln?

Die Regelbesteuerung kann, gerade bei größeren Anschaffungen (zum Beispiel einem neuen Auto), einen erheblichen Liquiditätsvorteil bedeuten: Als regelsteuerter Unternehmer dürfen Sie beim Finanzamt die Vorsteuer geltend machen und bekommen so die von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer vollständig erstattet.

Wenn Sie Kleinunternehmerin sind, können Sie deshalb freiwillig die Regelbesteuerung in Anspruch nehmen. Dies geschieht durch die **Option zur Regelbesteuerung** in Form einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Dies kann alternativ insbesondere auf folgenden Wegen passieren:

- Bei Unternehmensgründung durch Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch das entsprechende Kreuzchen auf dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.
- Durch Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer.

Die Option zur Regelbesteuerung sollte jedoch von Ihnen nicht leichtfertig ausgeübt werden, da sie für mindestens fünf Kalenderjahre bindet. Sie werden dann fünf Jahre als „Großer“ behandelt, auch wenn Sie in den Jahren nach der Option nie mehr die Kleinunternehmergrenze überschreiten. Dies hat für Sie weitere Folgen:

- Sie müssen eine Umsatzsteuerjahreserklärung und gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, was Zeit- und Kostenaufwand bedeutet.
- Als regelsteuerter Unternehmer müssen Sie Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen und die unterschiedlichen Steuersätze beachten.

### Vorsicht vor ungewollter Option!

Wenn Sie als Kleinunternehmerin irrtümlich eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen, dann wertet das Finanzamt – das ja nicht weiß, dass es sich hier um einen Irrtum handelt – dies als Option zur Regelbesteuerung.

In diesem Fall müssen Sie schnellstmöglich eine richtige Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis ausstellen und die fehlerhafte Rechnung im Original von Ihrem Geschäftspartner zurückfordern. Erhalten Sie diese nicht zurück, müssen Sie die versehentlich ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen.

Es empfiehlt sich dann, das Finanzamt schnellstmöglich von der Situation in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass ein Irrtum vorliegt und eine Option zur Regelbesteuerung ausdrücklich nicht gewollt ist.

### Fazit

Die Entscheidung, ob Sie die Erleichterungen als Kleinunternehmer in Anspruch nehmen oder zur Regelbesteuerung optieren, sollten Sie sich gut überlegen.

Für den Kleinunternehmerstatus spricht die meist leichtere Handhabung, die eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis bedeuten kann.

Für die Regelbesteuerung kann eine höhere Liquidität durch den möglichen Vorsteuerabzug sprechen. Außerdem werden Kleinunternehmer von manchen Geschäftspartnern weniger ernst genommen. Hier sollte man sich allerdings überlegen, ob man mit solchen „Partnern“ überhaupt zusammenarbeiten möchte ...



**Über die Autorin:** Annette Warsönke kennt beide Seiten – die des Steuerrechts und die der Autorinnen und Autoren. Sie war viele Jahre als Rechtsanwältin tätig und hat schon mehrere Bücher zum Steuerrecht veröffentlicht. 2016 erschien „Der Autor und das liebe Geld – Steuerratgeber für Autoren“. Außerdem ist sie Freie Lektorin (ADM) und Dozentin sowie Autorin eines Kriminalromans. Ihr Ziel ist es, Autorenkolleg\*innen die Scheu vor dem Steuerrecht zu nehmen. Denn nicht nur für Kurzgeschichten und Romane, auch für den Umgang mit der Steuer gibt es Rezepte.

➤ [www.autorensteuerratgeber.de](http://www.autorensteuerratgeber.de) | [info@autorensteuerratgeber.de](mailto:info@autorensteuerratgeber.de)

Anzeige

**Schreib-Esspressi:**  
**Autorentipps für zwischendurch**  
[youtube.com/romanschule](https://youtube.com/romanschule)

Die Romanschule  
Einladung zum Schreiben

Jeden  
Dienstag  
eine neue  
Folge!

